Laibacher Zeitung.

Nr. 68. Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 26. März

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2m. 80 kr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1869.

Mit 1. April

beginnt ein neues Abonnement auf die

„Laibacher Zeitung."

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1869:

Im Comptoir offen	2	fl. 76	kr.
Im Comptoir unter Couvert	3	„ —	„
Für Laibach ins Haus zugestellt	3	„ —	„
Mit Post unter Schleifen	3	„ 75	„

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 9. März 1869

betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 41. Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Instruction vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung, es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre."

„Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben."

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen."

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen."

„Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben."

Diese Instruction so wie die §§ 42 bis 45 dieses Gesetzes sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§ 42. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben.

Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt.

Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwider handelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündigem Arreste. Nur wenn die Geschwornen einer Erklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende auf schriftliches Ersuchen des Obmannes zu denselben verfügen; doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

§ 43. Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt. Der Obmann giebt seine Stimme zuletzt ab.

Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist es ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

§ 44. Zur Bejahung der Frage, ob der Angeklagte eine bestimmte, ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe, so wie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich. In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden oder aufhebenden Umstände genügt die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jeder Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterzeichnen ist, dürfen keine Radirungen vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

§ 45. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen.

Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt." Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergiebt er den von ihm unterzeichneten Fragenbogen dem Vorsitzenden, welcher denselben selbst unterzeichnet und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen, noch von seiner früheren Meinung abgehen.

§ 46. Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zuzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern.

Der Vorsitzende eröffnet ihnen zugleich, daß sie zur Abänderung anderer als der beanstandeten Antworten nicht berechtigt sind.

§ 47. Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof von Amts wegen, daß die Sache vor andere Geschworne zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepunkten nur rücksichtlich eines derselben geirrt haben, so hat sich dieselbe Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunkt zu beschränken und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen.

Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung Theil genommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheil zu Grunde legen.

§ 48. Der Vorsitzende läßt hierauf in Gegenwart des Angeklagten den Wahrspruch der Geschwornen oder das in Gemäßheit des § 47 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§ 49. Lautet der Wahrspruch der Geschwornen „nicht schuldig", so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Er-

Feuilleton.

Altfürstliche Geselligkeit.

(Fortsetzung.)

Machte ein Fürst einen Besuch, so ging ihm wohl ein Brief der Fürstin voran, welcher die Bitte enthielt, den Herrn Gemahl nicht zu oft zum Trunke zu veranlassen. War der Wirth, bei dem ein Aufenthalt genommen werden sollte, als Trinker berüchtigt, so spielten kleine weibliche Listen, den Besuch zu verhindern. Ein Herr von Henneberg hatte denselben Markgrafen von Brandenburg, von dem wir oben erzählt haben, zur Hirschjagd eingeladen. Flugs ging von der Plassenburg ein geheimer Bote nach Dresden und überbrachte die dringende Bitte der Markgräfin, daß der Kurfürst ihren Mann zur Hirschjagd einladen möge. Der Markgraf werde nicht kommen, aber er müsse dem Henneberg, von dem Jedermann wisse, „wie er ein Mensch und mit dem Trinken sei", doch abschreiben, und darauf komme ihr Alles an. Nicht eine fröhliche Stunde hätte sie, wenn sie ihn bei dem Henneberg wüßte.

Dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, einem stets durstigen alten Herrn, setzte Anna von Sachsen eine Prämie zur Nüchternheit aus. Wenn er sich ein Jahr lang des Trunks enthalte, solle er ein Perlenhemd von ihr haben, versprach sie ihm. Im Februar hatte der Anhaltiner sein Gelöbniß abgelegt, im April bat er Anna's Gemahl um ein Pferd, damit er sich auf einer Hochzeit in Pommern sehen lassen könne, und erwähnte des Perlenhemdes mit dem Zusatze, „daß er sich mit dem Trunk ziemlich wohlgehalten, ohne daß er unterweilen einen Dorstdrunk gethan habe." Wie er das zu verstehen habe? fragte der Kurfürst; „habe er sich mit Trinken wohl anhalten, oder des Trunks enthalten?" Fürst Wolfgang antwortete: „Will Ew. Liebden nicht bergen, daß ich einmal oder etliche gute Trunk gethan, will aber hoffen, es soll dem Perlenhemd nicht schaden, wie es aber auf der Hochzeit gehen wird, weiß Gott, ich hoffe fest zu halten." Er hat aber nicht festgehalten, sondern auf der Hochzeit in Pommern so viele gute Trunk gethan, daß ihm „das heilige Ding, so man auch die Rose nennt," in den Leib und die Schenkel gefahren ist. Das Perlenhemd hat er also wahrscheinlich nicht erhalten, wenigstens nicht verdient.

Beim Reichstage von 1559 forderte der Kaiser von den versammelten Reichsfürsten, daß sie sich während der Verhandlungen des Zutrinkens von halben und ganzen Humpen enthielten, und sie gaben ihm den Handschlag darauf. Bei dem Reichstage von 1562 wurde diese Vorsichtsmaßregel versäumt, und die Fürsten tranken unmäßig und spielten dazu sehr hoch. Herzog Albrecht von Baiern mußte das „Frankfurtische Drinklein" lange büßen und brach einen Brief mit den Worten ab: „Ich kann nicht mehr schreiben, so weh thut mir der Kopf, ich mein, es wolle mir das Hirn herausfallen." Fürst Hans Georg von Anhalt bittet einmal um Entschuldigung, „daß dieser Brief so bös und närrisch, denn ich den guten Rausch noch nicht allerdings los bin und mir die Hände so sehr zittern, daß ich die Feder kaum halten kann." Anna von Sachsen wußte gegen den Katzenjammer zu helfen mit einem „Recept zu einer Latwerge oder Morselle, welche sehr gut und dienstlich zu gebrauchen, wenn sich einer etwas mit einem harten übermäßigen Trunk beladen und dann etwas unlustig wird."

Eine gute und häufig benutzte Gelegenheit zu einem guten Trunk boten die Jagden, die unter den fürstlichen Belustigungen des Jahrhunderts der Reformation obenan stehen. Die Fürstinnen pflegten ihre Männer zu begleiten und man zog wochenlang in großer Gesellschaft umher. Kurfürst August von Sachsen ließ vom Hoftischler ein Sommerstüblein bauen, das auseinander genommen und auf der Reise mitgeführt werden konnte, damit es der Kurfürstin Nachts im Gebirge nicht an allen Bequemlichkeiten mangle. Der Pfalzgraf Johann Casimir und seine Gemahlin übernachteten in einem Zelte. Sie benutzten ein feines weitläuftiges Zelt aus Frankreich, doch als dieses in Abgang kam, fand sich in der Pfalz kein Meister, der ein gleiches hätte machen können, und der Pfalzgraf handelte nun mit den Weimarischen Räthen um „ein Zelt mit Mauern sammt etlichen angehängten Nebenzelten," das er bei dem verstorbenen Herzog gesehen hatte. In den Städten halfen die Bürger jagenden Fürsten mit Betten aus, doch waren die damals sehr zahlreichen Schlösser meistens in einer Tagereise zu erreichen, wenn die Straßen nicht so tief und unwegsam waren, daß die hohe Gesellschaft zu Fuß gehen und halbwegs übernachten mußte. Kurfürst

kenntniß, welches dem Letzteren auf Verlangen unverzüglich auszufertigen ist.

§ 50. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmung zu stellen. Nach ihm werden der Beschädigte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen oder die Beziehung des Angeklagten zu denselben in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Statthaftigkeit, Art und Größe der Strafe und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§ 51. Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

§ 52. In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände auf die entsprechende Strafe.

§ 53. Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung und zwar in Gegenwart des Vertheidigers, und wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung beigewohnt hat, auch dieses letzteren zu verkündigen.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichsten Gründe der Strafzumessung, unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben und den Angeklagten über das ihm zustehende Rechtsmittel belehren.

Die Ausfertigung des Urtheiles muß auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

§ 54. Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß außer den im § 257 St. P. O angegebenen Punkten auch die Vorgänge bei der Bildung der Geschwornenbank, die Namen der Geschwornen und die Beeidigung derselben enthalten.

Der Fragenbogen ist dem Protokolle beizuheften.

§ 55. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so kann dessenungeachtet die Verhandlung über Antrag des Anklägers vorgenommen und hierüber von dem Geschwornengerichte erkannt werden.

§ 56. Ein Contumazurtheil kann, wenn auch keine Beschwerde dagegen ergriffen wurde, erst nach Ablauf von acht Tagen vom Tage der Kundmachung desselben in Vollzug gesetzt werden.

Der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, kann bei dem Preßgerichte um Bestimmung einer neuen Verhandlung bitten, wenn er wegen Krankheit oder anderer unabweislichen Hindernisse bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen konnte.

Gegen die Entscheidung des Preßgerichtes, wodurch dem gestellten Begehren stattgegeben wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen zurückweisende Entscheidungen ist dem Angeklagten die Beschwerde an das Oberlandesgericht gestattet.

§ 57. Erscheint der Angeklagte auch bei der neuerlich angeordneten Verhandlung nicht, so wird das ergangene Contumazerkenntniß für ein endgiltiges erklärt.

Ein abermaliges Begehren einer neuerlichen Verhandlung ist unstatthaft.

§ 58. Gegen ein Endurtheil des Geschwornengerichtes findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt. Dieselbe geht an den obersten Gerichts- als Cassationshof und kann sowohl von dem Ankläger, als auch von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, jedoch nur aus gesetzlichen Nichtigkeitsgründen ergriffen werden.

§ 59. Gesetzliche Nichtigkeitsgründe sind vorhanden:

1. wenn der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben oder wenn sich ein Richter oder Geschworner, der nach dem Gesetze ausgeschlossen war, an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung über ein Verbrechen ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde;

3. wenn vor oder bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung dieses Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 6, 7, 12, 14, 19, 22, 23, 27, 30, 33, 42, 45, 54);

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn die Vornahme von Proceßhandlungen beschränkt oder versagt wurde, oder wenn eine Verletzung der Grundsätze des Strafverfahrens stattgefunden hat und diese Vorgänge auf die Entscheidung in der Hauptsache wesentlichen Einfluß üben konnten;

5. wenn eine Verletzung der in den §§ 34 bis 38 enthaltenen Vorschriften stattgefunden hat;

6. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

7. wenn durch die nach dem Ausspruch der Geschwornen erfolgte Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage:

a. ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen oder eine andere strafbare Handlung begründe;

b. ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

c. ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten fehle; — ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

8. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

9. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten hat.

Die unter 3 bis 5 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann der unter Zahl 2 erwähnte Nichtigkeitsgrund niemals, einer der unter Zahl 3 bis 5 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündigung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

§ 60. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen vom Tage der Verkündigung des Urtheils bei dem Preßgerichte schriftlich anzumelden; sie kann aber auch sogleich vor dem Schwurgerichte mündlich angemeldet werden.

Die Anmeldung ist dem Gegentheile binnen 24 Stunden bekannt zu geben.

§ 61. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, zugleich mit der Anmeldung oder längstens binnen 8 Tagen von der Zustellung des Urtheils eine Ausführung seiner Beschwerde bei dem Gerichte einzubringen.

Er muß in derselben oder doch in der Anmeldung die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen.

§ 62. Nach Ablauf dieser Frist oder sobald der Nichtigkeitswerber eine Ausführung seiner Beschwerde nicht einbringen zu wollen erklärt, hat das Gericht sämmtliche Acten dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen und von dieser Vorlage den Gegentheil in die Kenntniß zu setzen.

§ 63. Wenn der Cassationswerber auch die Wiederaufnahme der Strafverhandlung begehrt hat, so sind die Acten erst nach rechtskräftiger Erledigung dieses Begehrens und nur, wenn dasselbe zurückgewiesen worden ist, dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen.

§ 64. Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat in einer Versammlung von sechs Räthen und einem Vorsitzenden zu entscheiden und die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, wenn dieselbe verspätet angebracht wurde, wenn die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind, wenn die Beschwerde nicht auf einen der im § 59 angeführten Nichtigkeitsgründe gestützt ist oder die angeführten Nichtigkeitsgründe durch eine in derselben Sache früher ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind.

Außerdem hat der oberste Gerichts- und Cassationshof sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über behauptete Formverletzungen einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die Vorladung der Parteien in der Art zu veranlassen, daß von der Zustellung dieser Vorladung bis zum Gerichtstage ein Zeitraum von 8 Tagen in Mitte liegt.

Dem Angeklagten steht frei, mit seinem Vertheidiger zu erscheinen oder sich durch den Letzteren vertreten zu lassen. Auf sein Verlangen kann ihm auch von dem obersten Gerichtshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger ein solcher beigegeben werden.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Referenten, worauf die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und auf ihr Verlangen auch die bei dem Preßgerichte verlesenen Urkunden und das Sitzungsprotokoll desselben vorgelesen werden.

Das Erkenntniß wird in geheimer Berathung geschöpft und sohin sammt den Gründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Ueber den Vorgang der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 65. Liegt einer der im § 59, Zahl 1 bis 6, erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der oberste Gerichts- und Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf und verweist die Sache an dasselbe oder nach Umständen an ein anderes von ihm zu bezeichnendes Schwurgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

Werden nicht alle Theile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde betroffen und ist die Sonderung möglich, so läßt der Cassationshof die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Preßgerichte, an welches die Sache verwiesen wird, auf, dieselben seiner Entscheidung mit zu Grunde zu legen.

§ 66. Findet der Cassationshof, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet habe (§ 59, Zahl 7 bis 9), so hat er in der Regel sofort in der Hauptsache zu entscheiden.

Sind jedoch jene Thatsachen, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hätte, durch den Wahrspruch nicht festgestellt, so verweist er die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Preßgericht.

§ 67. Die der Entscheidung des obersten Gerichts- und Cassationshofes zu Grunde liegende Rechtsansicht ist in dieser Strafsache für die unteren Gerichte bei der angeordneten Wiederholung der Hauptverhandlung bindend.

§ 68. Dieses Gesetz hat auch auf anhängige Strafprocesse über die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Anwendung, insoferne hierüber zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, von dem Gerichte in erster Instanz noch kein Urtheil gefällt war.

§ 69. Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Agram, am 9. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Herbst** m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, den Lauritz Gottlieb Delong Salamonsen zum Viceconsul bei dem k. k. Honorargeneralconsulate in Kopenhagen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. d. M. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerial-, zugleich Präsidialsecretär im Finanzministerium Rudolf Ritter v. Prechtl eine systemisirte Sectionsrathsstelle in diesem Ministerium allergnädigst zu verleihen geruht.

Brestel m. p.

Der Justizminister hat den Staatsanwaltssubstituten in Klagenfurt Johann Drasch zum Landesgerichtsrathe bei dem Landesgerichte in Graz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Jičin erledigte Lehrstelle dem Gymnasialsupplenten zu Leitomischl Eduard Pospichal verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Neuhaus erledigte Lehrstelle dem Gymnasialsupplenten zu Leitomischl Joseph Podstatny verliehen.

August hatte innerhalb des jetzigen Königreichs Sachsen neunundzwanzig Schlösser, die zu seiner Aufnahme eingerichtet waren. Nur zwei derselben, Morizburg und die Albrechtsburg in Meißen, sind der königlichen Familie geblieben.

Die Masse Wild aller Art belohnte die Jagdgesellschaft für die Mühen und Entbehrungen, denen Männer und Frauen sich unterzogen hatten. Während der Pirschzeit von 1565 erlegte Kurfürst August 104 Hirsche, darunter zwei, von denen jeder sechs Centner und einige zwanzig Pfund wog. Dammhirsche wurden in Sachsen aus Henneberg eingeführt, weiße Hirsche wurden in der ganzen Regierungszeit des Kurfürsten August zwei gefangen. Zwanzigender galten unter den Rothhirschen bereits für eine Seltenheit, ein Sechszigender wurde in der Pfalz geschossen. Seltsame wunderliche Gehörne wurden sehr geschätzt und in Abbildungen verschickt.

Hinsichtlich der Zahl trat das Rothwild gegen das Schwarzwild bedeutend zurück. In einem einzigen Treiben des Jahres 1562 auf der Dresdener Haide wurden 539 wilde Sauen, „darunter 52 hauende Schweine gewesen," erlegt. Das folgende Jahr ließ sich vortrefflich an, bis ein tiefer Schnee fiel und die Jagdfreude verdarb. Mit Bedauern meldete der Kurfürst dem Landgrafen von Hessen, daß seine diesjährige Jagdbeute „nur" in 1226 Sauen, nämlich 200 Schweinen, 500 Buchen und 526 Frischlingen, bestanden habe. Das schwerste Wildschwein, das in Sachsen erlegt wurde, wog 735 Pfund.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

Autonomie-Fragen in Oesterreich.

Von der Donau, 12. März. Der Föderalismus scheint den doch etwas in Mißcredit gerathen zu sein: man spricht jetzt lieber von „erweiterter Autonomie." Wenn man indeß unter der letzteren wiederum dasselbe versteht was man vorher mit dem Föderalismus meinte, so läßt der geänderte Ausdruck im übrigen die Sache ganz so wie sie vorher lag. In England ist die Autonomie die örtliche Selbstregierung bestimmter Bezirke, und als solche ist sie ein sehr praktischer Bestandtheil der englischen Freiheit; das leidige Zuvielregieren verbietet sich von selbst wenn die Maschinerie dazu nicht vorhanden ist. Allein gegen die Verfassung zu reagiren, dem Parlament Gesetze vorschreiben zu wollen, auf eine Lockerung des staatlichen Zusammenhangs auszugehen: dazu stehen der englischen Autonomie keine Hebel zu Gebot, und es wäre schlimm für England wenn es so wäre. Gerade für derartige Zwecke aber, scheint es, soll bei uns in Oesterreich die Autonomie oder die Erweiterung der Autonomie ein Beschönigungstitel sein, um zu verdecken, daß man eigentlich gegen das Reich selbst vorgeht.

Das Recht des einen hört auf, wo das Recht eines andern anfängt: die Autonomie eines Theils darf natürlich nicht das Interesse der Gesammtheit verschlingen. Wenn es z. B. für Oberösterreich oder für Steiermark eine Ausübung von Autonomie sein sollte statt ihres Antheils an der Armee eine bürgerliche Miliz zu stellen, so bräche dies gleichsam einen Baustein aus einem Gewölbe heraus, in welchem jeder Bestandtheil die andern trägt und von ihnen getragen wird. Die betreffenden Kronländer selbst kämen schlecht dabei weg, wenn sie gegen den Einbruch einer feindlichen Großmacht nichts hätten, als ihre Bürgermiliz. So steht es aber auch in anderen Dingen; der Erfahrungssatz, daß eine Schwächung des Ganzen unvermeidlich auch die Theile schwächt, erstreckt sich durch alle Verhältnisse hindurch. Es gibt Landtage die gegen Reichsrath und Reichsverfassung Front machen; wer garantirt ihnen denn, daß im Falle einer Vernichtung beider ihnen selbst, den Landtagen, mehr Freiheit zufiele, oder auch nur, daß ihnen so viel Freiheit übrig bliebe, als sie jetzt haben? Eine Verfassungslosigkeit im Centrum würde einen politischen Druck ausüben auf die gesammte Peripherie. „Nur momentan und vorübergehend," höre ich sagen; „war es ja doch eine Opposition der Landtage die das Sistirungsministerium zum Sturz brachte." Zugegeben; allein damals war man eben einig, und was sich jetzt anspinnt das droht die damalige Brüderschaft in feindliche Lager zu vertheilen. Wer im Namen der Landtage dem Reichsrath ein Bein stellt, der treibt ja selber nunmehr eine Sistirungspolitik. Zu dem Sturze Belcredi's wirkte überdies die Verantwortlichkeit für das Unglück von Sadowa mit: rechnet man auf ein zweites dieser Art?

In Triest dient der Name der Autonomie italienischen Zwecken. Von einer Verbindung mit Italien hätte Triest lediglich nichts zu erwarten, als eine Beschädigung seines Handels durch starke Concurrenz; nur als Bestandtheil Oesterreichs ist es der bevorzugte Ausfuhrhafen eines großen Reichs. Seite 1382, wo es auf sein dringendes Ansuchen österreichisch wurde, war es nur einmal wieder von Oesterreich getrennt, 1809 bis 1814, und die Trennung bekam ihm schlecht; wenn sich der Fall jemals wiederholen sollte, kann es nochmals auf eine Einwohnerzahl von 19.000 herabsinken. Ethnographisch gehört Triest ebenfalls nicht zu Italien, denn die Grundschichte der Bevölkerung jenes Küstengebiets ist slavisch. Wenn man nun zu Triest in italienischem Sinne, was aber dort eigentlich ein Unsinn ist, Demonstrationen macht, oder wenn die Majorität eine turbulente Minderheit nicht aus eigener Kraft daran zu hindern weiß, so betitelt sich das als Autonomie. Ist darin gesunder Menschenverstand?

Anderwärts nimmt die Autonomie eine panslavistische Färbung an. Es hat mich schon oft gewundert wie die galizischen Polen übersehen, daß ein Panier unter dem dicht hinter ihnen von einer tschechischen Partei die russische Volkshymne gesungen wird, denn doch nicht wohl gleichzeitig das echt polnische sein kann. Wenn die Tschechen von dem Kronland Böhmen reden, so verstehen sie darunter sich, die Tschechen; wenn die Polen von dem Kronlande Galizien sprechen, so meinen sie damit sich, die Polen d. h. die Interessen des Polenthums. Wie und wodurch aber es den letzteren nutzbringend sein soll, sich derselben Parole unterzuordnen, welche rings um die galizischen Polen her bei panslavistischen Umtrieben zu Gevatter steht, das ist mir bis jetzt dunkel geblieben. Die Panslavisten haben kein Interesse dabei, daß Triest etwa italienisch werde, aber sie schreien laut mit für die Autonomie, die man zugleich dort anruft; die galizischen Polen haben wahrlich ebensowenig ein Interesse Böhmen, Mähren und das österreichische Schlesien, oder die Ruthenen bis nach Ungarn hinüber nebst den dortigen Slowaken russisch werden zu sehen; aber sie stimmen hellauf mit ein in das Schlagwort all dieser Gegensätze, nämlich in die Autonomie. Es ist irgend etwas krankes oder windschiefes oder sonst verdrehtes an einem Parteiruf, der so vielfache und so grelle Widersprüche nebeneinander in sich faßt und beherbergt.

Nun sollte man denken: es müßte wenigstens den Deutsch-Oesterreichern klar sein, daß eine Autonomie, die in den Händen anderer zu einem direct antiösterreichischen Werkzeug wird, wenigstens in keiner Weise ihre eigenen Sympathien verdient. Es steht zu hoffen, daß es so ist; allein das eben ist der Punkt, um den es sich erst handelt, solange das Haus der Abgeordneten beispielsweise in der galizischen Frage noch nicht sein Schlußwort gesprochen hat. Einstweilen gibt es auch deutsch-österreichische Autonomisten, so gut als panslavistische, polnische und italienische. In Tirol glaubt man gut österreichisch und gut katholisch zu sein, hat aber Sympathien für die Autonomie czechischer Hussiten und macht landtägliche Opposition gegen die Reichsgesetze, während man von sich aus nicht einmal dem Vordringen italienischer Elemente, und zwar garibaldisch gefärbter, also zugleich antikatholischer, geistig gewachsen ist. Ist das eine Situation, um sich gegen den Mittelpunkt des Reiches aufzulehnen, wo die Zusammenschaarung aller Getreuen sein sollte? Conservativ ist das nicht; wenn an den Grundmauern des Hauses unterminirt wird, läßt man conservativer Weise Streitigkeiten um die innere Einrichtung beiseite, bis man jener Gefahr Meister geworden. Andererseits ist es auch nicht liberal, aufzuwühlen, wo man in einer Existenzfrage vielmehr der möglichsten Festigkeit bedarf. Wer mit den Gegnern einer Verfassung überhaupt gegen die bestehende zusammenwirkt, weil er eine noch liberalere möchte, der ist ein politischer Thor. Wer vollends dies alles nur als eine unterhaltende Hetze behandelt, Wohlgefallen daran findend, weil er den Scandal liebt, der ist seines Zeichens kein Politiker, sondern ein Kannegießer, wie er leibt und lebt. (A. Allg. Ztg.)

Die Unruhen in Xeres.

Wir entnehmen der „Madrider Zeitung," ddo. 19. März, folgenden Bericht:

„Der Minister des Innern, um die Cortes vollständig über die Ereignisse von Xeres aufzuklären, verliest mehrere Depeschen, welche die Regierung von dort erhalten hat. „Xeres, 18. März, 7 Uhr 48 Minuten Abends. Der Brigadier Pazos an den Kriegsminister. Der Kampf dauert fort; 23 Barricaden sind vom Regimente Reuß genommen worden, der Platz Quemada und die Vorstadt der Albarezuela sind unser." Später: „Alle Baricaden sind genommen, es bleibt nur noch das Quartier San Miguel anzugreifen übrig." Später: „Das Stadtviertel San Miguel ist soeben mit empfindlicheren Verlusten als irgendwo anders erobert worden. Die Insurrection ist vollständig zu Boden geschlagen. Die Insurgenten haben viele Menschen verloren und die Cavalerie hat sehr viele Gefangene gemacht, als sie aus der Stadt flüchteten. Die Zahl der letzteren beträgt über 600." Meine Herren Deputirten, dieser Sieg hat viel Blut gekostet. Die Verluste waren größer auf Seiten der Bürger, als auf der der Truppen. Es ist bedauerlich, daß Spanier vorziehen, an die Gewalt zu appelliren, statt von der Regierung, von den Cortes, von der National-Souveränetät Abhilfe ihrer Beschwerden, wenn sie deren haben, zu verlangen. Derartige Ausschweifungen stürzen die Cortes und die executive Gewalt in die tiefste Trauer, und das Trostlose dabei ist zu sehen, wie die Massen sich von vier Elenden (dem Insurrectionsrathe) haben verblenden und hinreißen lassen, welche unter dem Deckmantel eines übertriebenen und lügnerischen Liberalismus Mißtrauen gegen die Regierung auszusäen suchen. Trauern wir über derartige Verirrungen, aber wiegen wir uns nicht in eine falsche Sicherheit, und da, was in Xeres geschehen ist, anderwärts geschehen könnte, so wäre es wünschenswerth, wenn die Executive mit Vollmachten versehen würde, die sie in den Stand setzen würden, gleich im Anbeginn der Gefahr mit Energie zu handeln."

Der „Siècle" spricht sich mit großer Entschiedenheit gegen die unsinnige Insurrection von Xeres aus: „Die Untersuchung, sagt er, wird zeigen, wer die Anstifter dieses wahnsinnigen Aufstandes gewesen sind. Fügen wir sogleich hinzu, daß die republicanische Partei mit lauter Stimme die Verantwortlichkeit dafür zurückweist. Herr Emilio Castelar hat erklärt, daß es ein Act der Tollheit, ein Verbrechen an der Majestät der Nation ist, sich gegen die nationale Regierung zu erheben, welche das souveräne Volk sich vermittelst des allgemeinen Stimmrechts gegeben hat. In den Cortes hat Herr Figueras in noch feierlicherer Weise ausgesprochen, daß die republicanische Partei auf das Nachdrücklichste jede Berufung an die Gewalt verwirft, welches auch die Partei sei, von dem dieselbe ausgeht, und aus welchem Motive auch diese Berufung geschehen möge. Auch ist die Proposition, welche formulirt worden ist, um der Regierung in den jetzigen kritischen Momenten das nöthige moralische Ansehen zu verleihen, einstimmig von den Cortes angenommen worden."

Oesterreich.

Admiralsbefehl Nr. 8.

Rhede von Fasana, 18. März 1869.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhten das nachstehende Allerhöchste Handschreiben an mich zu erlassen:

„Lieber Viceadmiral von Tegetthoff!

Nach langer Unterbrechung war es Mir wieder vergönnt, Meine brave und tapfere Marine zu besichtigen und ihr mündlich Meinen Dank zu wiederholen für die ruhmreichen Leistungen der jüngsten Vergangenheit.

Meine Erwartungen fand Ich in jeder Hinsicht erfüllt; ritterlicher Geist im Officierscorps, strenge Disciplin, Schulung und Hingebung bei der Mannschaft geben Zeugniß, daß die oberste Leitung den besten Händen anvertraut.

Die Haltung aller Marinetruppen im allgemeinen, besonders aber die Manövrirfähigkeit der Escadre, die Einrichtungen und der rege Eifer, der auf den verschiedenen Schulschiffen herrscht, endlich die musterhafte Ordnung des Marinearsenals haben Mich im höchsten Grade befriedigt und kann Ich Ihnen und sämmtlichen Commandanten der Schiffe, Truppen und Anstalten nur Meine vollste Anerkennung für Ihren hingebenden Eifer und ihre von den erfreulichsten Resultaten gekrönten Leistungen aussprechen.

Meine Marine hat sich durch die schönen Thaten in den letzten Feldzügen eine Achtung gebietende Stellung errungen; ihre Wehrkraft zu heben, ihre Entwicklung zu fördern, wird Meine Sorge bleiben und mit Vertrauen rechne Ich darauf, daß sie in den Tagen der Gefahr unter Ihrer erprobten Führung alles einsetzen wird, um die kaiserliche Flagge mit neuen Lorbeeren zu schmücken.

Pola, am 18. März 1869.

Franz Joseph m. p."

Indem ich dankerfüllten Herzens die huldvollen Worte des kaiserlichen Handschreibens zur Kenntniß der Kriegsmarine bringe, bin ich mir wohl bewußt, daß ich diesen neuesten Beweis Allerhöchster Gnade der hingebenden Mitwirkung aller meiner Waffenbrüder schulde.

Ich sage daher Allen meinen aufrichtigsten und wärmsten Dank und bin heute um so gewisser, daß die Marine wissen wird, sich das Vertrauen ihres Allerhöchsten Kriegsherrn dauernd zu sichern, als die Rhede, auf welcher ich durch das kaiserliche Handschreiben beglückt wurde, mir eine thatenreiche, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Vergangenheit lebhaft in Erinnerung ruft und die Eindrücke, die ich von meinem kurzen Aufenthalte in den Marinestationen mitnehme, mir untrüglich beweisen, daß der ritterliche Geist, die opferwillige Hingebung — die die Marine im Jahre 1866 beseelten — ungeschwächt fortleben.

Welch immer Aufgabe an die Marine herantreten möge, sie wird — ich bin dessen gewiß — ihre Pflicht thun und die nunmehr errungene, achtunggebietende Stellung auch behaupten; sie wird, so lange dem Vaterlande der Friede erhalten bleibt, der Vervollkommnung ihrer Wehrmittel, der Heranbildung tüchtiger Bemannungselemente fortan ihre besten Kräfte weihen, um mit dem Bewußtsein, während der Zeit der Ruhe nichts versäumt zu haben, dem Herankommen ernster Momente ruhig entgegenblicken zu können.

Am Tage der Entscheidung aber, da wollen wir eingedenk sein der huldvollen Worte, die der Allerhöchste Kriegsherr wiederholt an uns gerichtet, und — wie wir es bei Lissa gethan, ohne des Feindes Schiffe zu zählen — hineinrennen mit dem begeisterten Rufe: Es lebe der Kaiser und König!

Tegetthoff m. p.,
Viceadmiral.

Wien, 23. März. (Von den Wahlen in Ungarn) sind bis jetzt 283 bekannt, wovon, nach der „Pester Correspondenz", 164 Stimmen der Rechten, 119 Stimmen der Linken gehören; es sind somit noch 126 Stimmen ausständig. Dennoch versichern die ministeriellen Organe, daß die Deak-Partei im neuen Abgeordnetenhause über 250 bis 260 Stimmen gegen 140 bis 150 Stimmen der Opposition verfügen wird. In Pest finden die Wahlen heute statt; kein Zweifel, daß dort die Majorität Deak gehört, sowie gestern in Ofen Eötvös gewählt wurde.

Pest, 23. März. (Deak) wurde heute mit 1230 Stimmen gegen Ujkazy gewählt, welcher 114 Stimmen erhalten hat.

Fiume, 24. März. (Wahl.) Handelskammerpräsident Ciotta, Deakist, wurde mit 428 Stimmen zum Deputirten für den Reichstag in Pest gewählt. Der Gegencandidat erhielt 185 Stimmen. Großer Jubel in allen Schichten der Bevölkerung.

Ausland.

Florenz, 23. März. (Eine neapolitanische Deputation) brachte eine Adresse und eine goldene Krone als Geschenk dem König anläßlich des Jahrestages seiner Thronbesteigung.

Paris, 24. März. (Eine Erklärung des Kaisers.) In der gestrigen Staatsrathssitzung gab

der Kaiser eine längere Erklärung betreffs des Gesetzes über Aufhebung der Arbeitsbücher ab, das als eine moralische Genugthuung für die Arbeiter eine Reihe von Maßregeln vervollständigt, welche sie unter das allgemeine Recht stellen und in ihren eigenen Augen erheben.

Genf, 23. März. (Der Buchdruckerstrike) dauert fort. Ein stürmisches Meeting fand statt. Ein Conflict der erregten Massen wird befürchtet.

Madrid, 23. März. (Die Cortes) verwarfen die Aufhebung der Conscription.

Tagesneuigkeiten.

— (Allerhöchste Spende.) Se. k. und k. Majestät haben zur Linderung der mißlichen Lage der durch die Katastrophe der Fregatte „Radetzky" hinterbliebenen Witwen und Waisen eine Unterstützung von dreitausend Gulden aus Allerhöchstihrer Privatcasse allergnädigst zu bewilligen geruht und diesen Betrag an den Viceadmiral von Tegetthoff zur entsprechenden Vertheilung übergeben lassen.

— (Zelinka-Monument.) Der ältere Wiener Kunstverein hat das Anerbieten gestellt, er wolle die Ausführung des Monumentes für den verewigten Bürgermeister Dr. Zelinka übernehmen und nöthigenfalls selbst das hierzu erforderliche Geld durch Sammlungen aufbringen.

— (Ueberreste des „Radetzky.") Aus Florenz wird unterm 20. d. M. geschrieben: Zwischen Bari und Brindisi hat das Meer Gegenstände an die Küste geworfen, welche als zur verunglückten österreichischen Fregatte „Radetzky" gehörig erkannt wurden. Das Ministerium des Aeußern hat sich beeilt, hievon die österreichische Gesandtschaft in Kenntniß zu setzen, um die nöthigen Verfügungen einzuleiten.

— (Von der ost-asiatischen Expedition.) Laut eingelangten Berichten haben die Schiffe der ost-asiatischen Expedition am 27. Jänner in der Tafel-Bay am Cap der guten Hoffnung die Anker geworfen und am 16ten Februar die Reise nach Singapore fortgesetzt. Der Gesundheitszustand am Bord der Schiffe ist ein vortrefflicher.

Locales.

— Gestern Vormittags erschienen die durch den kaiserlichen Gnadenact aus der wegen der Jeschza-Affaire verhängten Strafe Befreiten theils persönlich, theils durch ihre Angehörigen vertreten, bei dem Herrn Landespräsidenten, um demselben ihre Dankgefühle für Seine Majestät und auch für die vom Herrn Landespräsidenten behufs dieser Amnestirung ergriffene Initiative in den rührendsten Ausdrücken darzubringen.

Wenn wir diesen Vorgang hier mittheilen, so ist es, um darauf hinzuweisen, daß die hie und da verbreitete Meinung, als wenn die zunächst Betheiligten selbst die Urheberschaft des a. h. Gnadenactes nicht an jener Stelle suchten, wo sie wirklich zu suchen war, eine unbegründete ist.

— (Declamationsunterricht.) Der frühere Theaterdirector Herr Wilhelm Schmidts, den wir bereits zu wiederholtenmalen als ausgezeichneten Declamator zu bewundern Gelegenheit hatten, hat sich über mehrfache Aufforderung entschlossen, vom 1. April an jungen Damen und Herren Declamationsunterricht zu ertheilen, womit bei denjenigen, welche sich der Bühne zu widmen gedenken, auch der dramatische Unterricht verbunden wird. In einem auf physiologische Gesetze basirten Systeme des richtigen Athmens lehrt Herr Schmidts, auf langjährige Erfahrungen gestützt, neben der praktischen Ausbildung und Anwendung der Sprachwerkzeuge eine fehlerfreie, reine, wohlmodulirte Aussprache, welche jedem Gebildeten sehr zu empfehlen, für dramatische Künstler, akademische Lehrer, Advocaten, Kammermitglieder und Kanzelredner aber absolut nothwendig ist. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Herr Unterrichtgeber in seiner Wohnung, Theatergasse Nr. 25.

— (Rückblick auf die Theatersaison.) Die Theatersaison hat ihr Ende erreicht. Wir hatten bereits Gelegenheit, das Urtheil der öffentlichen Meinung, wie sich dasselbe in der Versammlung der Theatersubscribenten in einem Dankesvotum für Herrn Theaterdirector Zöllner kundgegeben hat, zu veröffentlichen. Es erübrigt uns noch der gewohnte statistische Rückblick auf die Ergebnisse der Saison. Gespielt wurde an 176 Abenden, wovon 41 auf die Oper, 12 auf die Operette, 110 auf Schauspiel und Posse hier 13 auf gemischte Vorstellungen entfallen. Ganz neu waren nur die Oper „Die Favoritin," „die Großherzogin von Gerolstein," „Böse Zungen," „Pfarrerstöchin," „Nr. 28," „Neue freie Zeit," „Seinen Namen Madame," „Schulz von Altenbüren," „die Compromittirten," „Familie Benoiton," „Kanonenfutter," „die Ideen der Madame Aubray," „die relegirten Studenten" „Miß Susanne" und mehrere einaktige Piecen. Unter den Mitgliedern waren am meisten beschäftiget Herr Stefan und Herr Moser, letzterer in Schauspiel und Oper, Posse und Operette und Frl. Conradin, welche letztere an 116 Abenden beschäftiget war.

— (Casinounterhaltungen.) Der zweite diesjährige Vereinsabend der Casinomitglieder wird am Ostermontag stattfinden. Das Programm wird, wie wir hören, sehr interessant und abwechslungsreich sein. Außerdem soll, um mehrseitigen Wünschen zu genügen, auch wieder eine Tombola stattfinden.

— (Naturschau.) Der Palmsonntag brachte mit seinen Palmenbäumen eine kirchliche Blumenausstellung der auffallendsten Repräsentanten der Frühlingsflora. Einen Hauptschmuck derselben bilden die blühenden Kätzchen der Sahlweide und so bestätigen sich auch bei uns die Göthe'schen Verse:

Im Vatican bedient man sich
Palmsonntags echter Palmen,
Die Cardinäle beugen sich
Und singen alte Psalmen,
Dieselben Psalmen singt man auch,
Oelzweiglein in den Händen,
Muß zu diesem Brauch
Stechpalmen gar verwenden,
Zuletzt, will man ein grünes Reis,
So nimmt man Weidenzweige . . .

Doch auch der immergrüne Epheu mit seinen erst jetzt zur Reife gelangenden blaubereiften Beeren, die Blätter der Stechpalme, das immer frische Zungenblatt (Ruscus Hypoglossum) mit den prächtigen scharlachrothen Beeren, das schöne fleischrothe Heidekraut, die großblumige Nießwurz, in allen Nuancen von Schneeweiß bis Rosenroth prangend, dienen bei den landesüblichen Palmenbüschen als belebende Beigabe, als Palmenkrone der dichtgebundenen Ruthen der Haselstaude, die wie anderwärts, auch in Krain als heiliger Strauch gilt, in den der Blitz nie einschlägt, weil die heilige Maria auf ihrer Flucht nach Egypten während eines Gewitters unter ihm die Zuflucht suchte und auch fand.

Im Freien zeigen sich trotz der kalten unfreundlichen Märztage merkliche Fortschritte im Pflanzen- und Thierleben. Die Rotheibe und der immergrüne Buxbaum stäuben bereits. Der Lebensbaum (Thuja) zeigt nahezu vollständig entwickelte Kätzchen. Im grünen Blätterschmucke steht der Johannisbeerstrauch (Ribes Grossularia), auch an der schwarzen Johannisbeere (Ribes nigrum), an der gemeinen Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) und a. m. geht die Blattentwicklung rasch vorwärts. Die Roßkastanie zeigt ein in die Augen fallendes Längenwachsthum ihrer Knospen; von einem Exemplare dieser Baumart am westlichen Ende des Hauptganges der Lattermannsallee öffneten sich bereits gestern die ersten Blattknospen, jener Baum ist ein Seitenstück zu den frühzeitig grünenden weltbekannten Kastanien Napoleons auf den Champs elisées in Paris. Den Reigen der blühenden Obstbäume eröffnete seit einigen Tagen die Aprikose. Die Flora der wüsten Plätze und der Brachäcker erhält von Tag zu Tag neuen Zuwachs, als: Das Ackergelbkraut (Gagea arvensis), die doldentragende Spurre (Holosteum umbellatum), den schirlingsblättrige Reiherschnabel (Erodium cicutarium), das durchwachsene Täschelkraut (Thlaspi perfoliatum), die sonnenwendige Wolfsmilch (Euphorbia helioscopia) u. a. m. An quelligen Stellen leuchten die goldgelben Blüthen des Milzkrautes (Chrysosplenium alternifolium). Der Frühlingszug der Vögel geht vorüber, ohne sich durch massenhaftes Auftreten des einen oder andern der uns nur im Zuge besuchenden Gäste bemerkbar zu machen, daher er den Jägern wenig Ausbeute bietet. Der Schnepfenstrich naht seinem Ende. Außer der Bekassine hat sich auch die kleine Moorschnepfe auf dem Moraste eingestellt. Schon am 14. wurden Kibitze und Brachvögel gesehen. In den Wäldern ertönt bereits der herrliche Gesang der Singdrossel. Auch unter den Reptilien zeigt sich neues Leben, bereits am 18. wurde der gefleckte Salamander im Freien beobachtet.

Neueste Post.

Prag, 24. März. Die Statthalterei fordert den Bürgermeister zur schleunigen Bildung der Geschwornenlisten auf, damit die Preßjury nach 45 Tagen sofort in Wirksamkeit treten könne.

Pest, 24. März. Bei der heutigen Abgeordnetenwahl hat Jokay gegen den Minister Gorove gesiegt.

Bisher wurden in Ungarn 186 Deakisten und 146 Oppositionelle gewählt.

London, 24. März. Das Unterhaus nahm in zweiter Lesung die irische Kirchenbill an.

Madrid, 24. März. Die Majorität des Verfassungs-Ausschusses ist der Trennung der Kirche vom Staate günstig; die Minorität soll eine Staatsreligion mit Toleranz der anderen Culte beantragen.

Madrid, 24. März (N. Fr. P.) Die Verfassungs-Commission wird heute Abends den Verfassungs-Entwurf auf folgenden Grundlagen vorlegen: Monarchie mit Zweikammersystem, wovon die Senatoren-Kammer durch Provinzialräthe, die Deputirten-Kammer durch das allgemeine Stimmrecht gewählt wird. Preßfreiheit und Vereinsrecht werden gewährleistet.

Telegraphische Wechselcourse
vom 24 März.

5perc. Metalliques 62.90. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 62.90. — 5perc. National-Anlehen 71 30. — 1860er Staatsanlehen 104.60. — Bankactien 726. — Creditactien 304.90. — London 125.50. — Silber 123.35. — K. k Ducaten 5.92

Handel und Volkswirthschaftliches.

Laibach, 24. März. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 2 Wagen mit Getreide, 4 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 13 Ctr. 62 Pfd., Stroh 38 Ctr. 40 Pfd.), 10 Wagen und 3 Schiffe (32 Klafter) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Mtt. fl.	Mtt. kr.	Mgz. fl.	Mgz. kr.		Mtt. fl.	Mtt. kr.	Mgz. fl.	Mgz. kr.
Weizen pr. Metzen	4	40	4	96	Butter pr. Pfund	—	48	—	—
Korn „	2	90	3	20	Eier pr. Stück	—	1½	—	—
Gerste „	2	50	2	82	Milch pr. Maß	—	10	—	—
Hafer „	1	90	2	—	Rindfleisch pr. Pfd.	—	21	—	—
Halbfrucht „	—	—	3	42	Kalbfleisch „	—	22	—	—
Heiden „	2	50	3	10	Schweinefleisch „	—	22	—	—
Hirse „	2	50	2	74	Schöpsenfleisch „	—	16	—	—
Kukurutz „	—	—	2	90	Hähndel pr. Stück	—	40	—	—
Erdäpfel „	1	50	—	—	Tauben „	—	18	—	—
Linsen „	3	—	—	—	Heu pr. Zentner	—	80	—	—
Erbsen „	3	20	—	—	Stroh „	—	70	—	—
Fisolen „	4	50	—		Holz, hart., pr. Klft.	—		7	50
Rindsschmalz Pfd.	—	54	—	—	— weiches, „	—		5	50
Schweineschmalz „	—	44	—	—	Wein, rother, pr.	—		—	—
Speck, frisch, „	—	28	—	—	Eimer	—		9	—
— geräuchert „	—	42	—	—	— weißer „	—		10	—

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

März	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Ansicht des Himmels	Niederschlag binnen 24 St. Pariser Linien
24	6 U. Mg.	322.41	+ 4.6	O. mäßig	trübe	0.00
	2 „ N.	322.00	+ 5.4	O. mäßig	trübe	
	10 „ Ab.	322.18	+ 5.0	O. schwach	trübe	
25	6 U. Mg.	322.83	+ 2.0	windstill	ganz bew.	0.00
	2 „ N.	322.88	+ 4.0	windstill	f. g. bewölkt	
	10 „ Ab.	323.58	+ 2.5	windstill	f. g. bewölkt	

Den 24. trüber Tag, schneidend kalter Ostwind, Schneefall in den Alpen und auf den höheren Bergen. — Den 25. ruhige Luft, Nachmittag etwas gelichtet, einzelne Sonnenblicke. Das Tagesmittel der Wärme vorgestern + 5.0°, um 1·2° über, gestern + 2·8°, um 1·3° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 23. März. Die günstige Disposition, in welcher die heutige Börse eröffnete, hielt bis zum Schlusse an. Fonds und Actien, namentlich jene der letzten Emissionen, sowie der in Emission begriffenen, wurden theurer aufgenommen. Devisen und Valuten schlossen fester. Geld flüssig. Geschäft umfangreich.

Allgemeine Staatsschuld.
Für 100 fl.

	Geld	Waare
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pCt.:		
in Noten verzinsl. Mai-November	63.—	63.20
„ „ „ Februar-August	62.90	63.—
„ Silber „ Jänner-Juli	—.—	—.—
„ „ „ April-October	71.50	71.60
In österr. Währ. zu 5pCt.	59.70	59.90
detto v. J. 1866 5 „	64.50	64.65
detto rückzahlbar (3/2) 5 „	98.25	98.75
detto „ (2/2) 5 „	97.25	97.75
Silber-Anl. 1864 (L.St.) 5 „	77.—	—.—
„ 1865 (Frcs.) 5 „	80.50	—.—
Metalliques zu 4½ pCt.	56.25	56.50
Mit Verlos. v. J. 1839	207.—	208.—
Mit Verlos. v. J. 1854 zu 250 fl. „ 4 „	95 75	96 25
Mit Verlos. v. J. 1860 zu 500 fl. „ 5 „	104.60	104.80
Mit Verlos. v. J. 1860 zu 100 fl. „ 5 „	106.—	106.50
Mit Verlos. v J. 1864 zu 100 fl.	126.80	126.90
Como-Rentensch. zu 42 Lire aust. pr. Stück	23.50	24.—
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. ö W. (300 Fr. 5 pCt.) in Silber pr. Stück	118.25	118.75

Grundentlastungs-Obligationen.
Für 100 fl.

	Geld	Waare
Nieder-Oesterreich zu 5 pCt.	92.50	93.—
Ober-Oesterreich „ 5 „	90.—	91.—
Salzburg „ 5 „	90.—	91.—
Böhmen „ 5 „	92.—	92.50
Mähren „ 5 „	90.50	91.—
Schlesien „ 5 „	90.—	91.—
Steiermark „ 5 „	90.—	91.—
Ungarn „ 5 „	78.75	79.25
Temeser-Banat „ 5 „	77.—	77.50
Croatien und Slavonien „ 5 „	79.—	79.50
Galizien „ 5 „	70.75	71.25
Siebenbürgen „ 5 „	73.75	74.25
Bukovina „ 5 „	70.50	71.25
Ung. m. d. V.-C. 1867 „ 5 „	77.50	78.—
Tem. B. m. d. V.-C. 1867 „ 5 „	75.—	75.50

Actien (pr. Stück).

	Geld	Waare
Nationalbank	730.—	732.—
Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. CM.	2310.—	2315.—
Credit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.	304.50	304 50
N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.	824.—	827.—
Statseisenb.-Ges. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	329.—	329.25
Kais. Elis. Bahn zu 200 fl. CM.	179 50	179.75
Süd.-nordd. Ver.-B. 200 „ „	165.50	165.75
Süd. St.-, l.-ven. u. z.-i. E. 200 fl. ö. W. oder 500 Fr.	233.—	233.25
Gal. Karl-Lud.-B. z. 200 fl. CM.	222.50	222.75
Böhm. Westbahn zu 200 fl.	187.50	187.75
Oest. Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. CM.	578.—	580.—
Oesterreich. Lloyd in Triest	330.—	332.—
Wien. Dampfm.-Actg.	322.—	327.—
Pester Kettenbrücke	675.—	680.—
Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	299.50	299.75
Lemberg Czernowitzer Actien	185.50	186.—
Versicher.-Gesellschaft Donau	250.—	256.—

Pfandbriefe (für 100 fl.)

	Geld	Waare
Nationalbank auf C. M. } verlosbar zu 5%	100 70	100.90
Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5 „	95.80	96.—
Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5½ „	92.75	93.—
Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	107.75	108 25
dto. in 33 J. rückz. zu 5pCt. in ö. W.	90.50	91.—

Lose (pr. Stück.)

	Geld	Waare
Cred.-A. f. H. u. G. z. 100 fl. ö. W.	168.50	168.75
Don.-Dmpfsch.-G. z. 100 fl. CM.	97.—	97.50
Stadtgem. Ofen „ 40 „ ö. W.	37.50	38.50
Salm „ 40 „ „	42.50	43.—
Palffy zu 40 fl. ö. W.	35.—	36.—
Clary „ 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois „ 40 „ „	33.75	34.—
Windischgrätz „ 20 „ „	22.50	23.—
Waldstein „ 20 „ „	24.50	25.—
Keglevich „ 10 „ „	16.—	16.50
Rudolf-Stiftung 10 „ „	15.50	16—

Wechsel (3 Mon.)

	Geld	Waare
Augsburg für 100 fl. südd. W.	104.20	104.40
Frankfurt a. M. 100 fl. detto	104.40	104.60
Hamburg, für 100 Mark Banko	92 20	92.50
London für 10 Pf. Sterling	125.—	125.25
Paris für 100 Francs	49.80	49.85

Cours der Geldsorten

	Geld	Waare
K. Münz-Ducaten	5 fl. 90½ kr.	5 fl. 91 kr.
Napoleonsd'or	9 „ 91 „	9 „ 91½ „
Russ. Imperials	— „ — „	— „ — „
Vereinsthaler	1 „ 84 „	1 „ 84½ „
Silber	123 „ 75 „	124 „ — „

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 86.50 Geld, 90 Waare.